

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer aktuellen Ausgabe des Infobriefs möchten wir Sie in gewohnter Weise über neue Entwicklungen im Steuerrecht informieren und interessante Themen aus der steuerlichen Praxis für Sie beleuchten.

Der erste Beitrag widmet sich den wesentlichen Neuerungen des am 22. Juli 2016 verkündeten Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, welches ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Mit dem Gesetz sollen erste Rahmenbedingungen für die steigende Automatisierung des Besteuerungsverfahrens geschaffen werden, die die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, das Besteuerungsverfahren effizienter und zeitsparender zu gestalten. Der Gesetzgeber will damit dem Erfordernis nachkommen, das Besteuerungsverfahren den Anforderungen an die zunehmende Digitalisierung und den kontinuierlich wachsenden Datenmengen anzupassen.

Mit unserer neuen Beitragsreihe „Immobilien im Steuerrecht“ möchten wir Sie auf steuerlich interessante Aspekte in Zusammenhang mit der Nutzung von Immobilien – sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich – hinweisen. Der erste Teil in dieser Ausgabe widmet sich den steuerlichen Fragestellungen und Gestaltungen in Zusammenhang mit eigengenutzten Immobilien.

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die ihre Mitarbeiter vorübergehend nach Frankreich entsenden, um dort Arbeiten auszuführen, haben eine Vielzahl an Melde- und Deklarationspflichten zu erfüllen. Diese Pflichten wurden nunmehr mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 auch auf Unternehmen des Transport- und Speditionsgewerbes ausgedehnt. Dies haben wir zum Anlass genommen, Ihnen die wesentlichen Anforderungen in Kürze zusammenzustellen. Gerne unterstützen Sie unsere Rechtsanwälte und Steuerberater bei der praktischen Umsetzung und beraten Sie im Hinblick auf die vielfältigen Verpflichtungen.

Den Schlussteil dieser Ausgabe bildet ein Beitrag aus dem Bereich Schenkungsteuerrecht. Oftmals unbedacht bleiben die schenkungsteuerlichen Folgen, die eine Umschreibung der Bezugsberechtigung von Lebensversicherungsverträgen auf Angehörige nach sich ziehen kann. Aus diesem Grunde möchten wir Sie auf die schenkungsteuerlichen Konsequenzen solcher Übertragungen und die damit einhergehenden Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt aufmerksam machen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre bei sonnigen Spätsommertagen!

Ihr Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhalt

- ▶ **1. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** **2**
- ▶ **2. Immobilien im Steuerrecht (Teil I)** **3**
- ▶ **3. Vorübergehende Entsendung von Mitarbeitern nach Frankreich** **4**
- ▶ **4. Schenkungsteuerrisiko – Umschreibung von Lebensversicherungen** **6**

E I L M E L D U N G

▶ Neue Regeln für Erben

Der Vermittlungsausschuss hat sich auf eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt. Firmenerben sollen auch künftig entlastet werden.

Noch diesen Freitag könnten Bundestag und Bundesrat in einem Eilverfahren darüber abstimmen.

Wir informieren Sie brandaktuell über alle wichtigen Änderungen, sobald der Beschluss vorliegt.

1. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Deutschland hat ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht und einen gut funktionierenden Steuervollzug. Allerdings stehen Steuerrecht und Steuervollzug in einem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen auch das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sind deshalb Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung erforderlich.

Das neu verkündete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1679) soll nun die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs unter den gegebenen Bedingungen sichern. Des Weiteren sollen bürokratische Belastungen reduziert und die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Das Gesetz sieht hierbei ein Bündel von Einzelmaßnahmen vor, die einander ergänzen. Folgende Maßnahmen sind hierbei besonders hervorzuheben:

1. „Vollautomatische“ Bearbeitung von Steuererklärungen

Eine zentrale Maßnahme der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen. Ziel hierbei ist eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen.

Eine „vollautomatische“ Bearbeitung einer Steuererklärung setzt den Einsatz eines Risikomanagementsystems durch das Finanzamt voraus und darf auch nur dann erfolgen, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung durch einen Finanzbeamten besteht.

Ein Anlass für eine individuelle Prüfung liegt zum Beispiel vor, wenn der Steuerpflichtige Eintragungen in so genannten „qualifizierten Freitextfeldern“ vorgenommen hat, die künftig in den Steuererklärungen vorgesehen sind. Durch darin vorgenommene Eintragungen des Steuerpflichtigen, wie z. B. die ausdrückliche Bitte um nähere Prüfung des Sachverhalts, kann die Bearbeitung der Steuererklärung nicht vollautomatisch erfolgen. Auch bei Abweichungen zwischen den Angaben des Steuerpflichtigen in der

Steuererklärung und den von Dritten der Finanzverwaltung mitgeteilten Daten (z.B. übermittelte Lohnsteuerbescheinigungsdaten des Arbeitgebers, Übermittlung der Rentenbezüge durch Rentenversicherungsträger) muss nach wie vor eine individuelle Prüfung durch den Finanzbeamten erfolgen.

2. Vereinfachungen bei den Steuererklärungen

Viele Daten der Steuerpflichtigen, z. B. Arbeitslohn und einbehaltene Lohnsteuer, Rentenleistungen, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Lohnersatzleistungen werden schon heute elektronisch von den zuständigen Stellen an die Finanzverwaltung übermittelt und bei der Bearbeitung der Steuererklärung mit den Angaben des Steuerpflichtigen abgeglichen. Der mitteilungspflichtige Dritte hat dabei den betroffenen Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu informieren, welche Daten er an die Finanzverwaltung übermittelt hat.

Künftig wird es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, in der Steuererklärung auf die Angabe derartiger Daten zu verzichten, wenn er die an das Finanzamt übermittelten Daten für vollständig und richtig hält. Diese Daten gelten in diesem Fall als eigene Angaben des Steuerpflichtigen, seine Steuererklärung ist damit „vollständig“. Sind die übermittelten Daten aber zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig, ist der Steuerbescheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn der Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat bemerkt wird.

3. Neuregelung der Steuererklärungsfristen und des Verspätungszuschlags

Mit dem vorliegenden Gesetz wurde u. a. die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen von nicht steuerlich beratenen Steuerpflichtigen um zwei Monate verlängert (= 31.07. des Folgejahres statt bisher 31.05.).

Auch bei Steuerpflichtigen, die steuerlich beraten werden, sogenannte Beraterfälle, wird die Steuererklärungsfrist um weitere zwei Monate verlängert (= 28.02. des Zweitfolgejahres statt bisher 31.12. des Folgejahres). Dies setzt jedoch weiterhin voraus, dass die Steuerberater die Steuererklärungen ihrer Mandanten auch künftig grundsätzlich kontinuierlich einreichen. Damit soll ein gleichmäßig über das Jahr verteilter Erklärungseingang beim Finanzamt sichergestellt werden. Ist dies nicht der Fall, hat das Finanzamt die Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten „Vorabanforderung“ von Steuererklärungen. Es bleibt dem Finanzamt damit vorbehalten, Steuererklärungen bereits vor Ablauf der allgemeinen Abgabefrist anzufordern.

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung ist das Finanzamt berechtigt, einen sogenannten Verspätungszuschlag festzusetzen. Der Verspätungszuschlag darf 10% der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und max. 25.000 € betragen.

Wurde eine Steuererklärung verspätet abgegeben, lag es bisher im Ermessen des Finanzamts, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird oder nicht. Dieser Ermessensspielraum entfällt künftig. Nach der Neuregelung ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung nunmehr obligatorisch.

Ausgenommen hiervon sind Steuerfestsetzungen über Null Euro und Erstattungsfälle, sowie Fälle, in denen die Finanzverwaltung die Frist zur Abgabe verlängert hat. In diesen Fällen steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im Ermessen des Finanzamts.

Neu eingeführt wurde zudem ein Mindestverspätungszuschlag für die verspätete Abgabe von Steuerklärungen von 25 € je angefangenem Verspätungsmonat. Bei Steuerklärungen, die sich nicht auf das Kalenderjahr beziehen, bspw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen, beträgt der Mindestverspätungszuschlag 10 € je angefangenem Verspätungsmonat.

Bitte beachten Sie, dass diese Neuregelung erst ab dem Veranlagungsjahr 2018 anzuwenden ist! Bis einschließlich des Jahres 2017 sind weiterhin die bislang geltenden Regelungen anzuwenden. Die verlängerten Steuerklärungsfristen gelten damit erstmals für die Einreichung der Steuerklärungen für das Jahr 2018.

4. Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels Datenabruf (Download)

Neu eingeführt wurden Regelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten, also insbesondere von Steuerbescheiden, durch Bereitstellung zum Datenabruf. Diese Form der Bekanntgabe setzt die vorherige Zustimmung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters (z.B. Steuerberater) voraus. Die Zustimmung kann jederzeit, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Der Steuerpflichtige bzw. sein zum Datenabruf berechtigter Vertreter erhält per E-Mail eine Benachrichtigung, sobald ein Bescheid zum Datenabruf bereitgestellt wurde. Der Bescheid gilt dann am dritten Tag nach Versand der Benachrichtigung als bekannt gegeben. Er wird damit zu diesem Zeitpunkt für alle Beteiligten rechtlich wirksam. Das bedeutet insbesondere, dass ab diesem Zeitpunkt die einmonatige Einspruchsfrist und in Nachzahlungsfällen die einmonatige Zahlungsfrist zu laufen beginnen.

5. Neue Änderungsmöglichkeiten bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung

Durch den neuen § 173a AO wird eine langjährige Diskussion zum Abschluss gebracht. Nach dieser Vorschrift wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

2. Immobilien im Steuerrecht (Teil I)

Eigengenutzte Immobilien

In Zeiten des niedrigen Zinsniveaus sind viele auf der Suche nach alternativen Anlagemethoden. Häufig wird dabei auf Immobilien zurückgegriffen, da diese als sichere Wertanlage gelten. Dabei stellt sich die Frage, wie sich eine solche Investition steuerlich auswirkt.

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Immobilie eigengenutzt oder vermietet wird oder ob die Immobilie für eine gewerbliche Nutzung bestimmt ist.

Nach Abschaffung der Eigenheimzulage werden selbstgenutzte Immobilien nicht mehr direkt steuerlich gefördert. Dennoch gibt es Möglichkeiten, steuerliche Vorteile zu generieren, die wir Ihnen in diesem Beitrag darstellen möchten.

Gebäude in Sanierungsgebieten oder Baudenkmäler

Grundsätzlich fördert der Fiskus keine Aufwendungen für eine eigengenutzte Immobilie. Eine Ausnahme gibt es noch für Gebäude in Sanierungsgebieten sowie für Baudenkmale.

Begünstigt sind Aufwendungen für ein eigenes Gebäude, welches in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt sowie Aufwendungen für ein baudenkmalgeschütztes Gebäude. Förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, jedoch nicht der Wiederaufbau oder die völlige Neuerrichtung eines Gebäudes.

Um die steuerliche Förderung nutzen zu können, muss mittels einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.



Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuerveranlagung. Im Jahr des Abschlusses der begünstigten Maßnahme und in den folgenden neun Jahren sind jeweils bis zu 9 % der Aufwendungen als Sonderausgaben abziehbar. Somit werden insgesamt 90 % der begünstigten Maßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren berücksichtigt. Werden Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gewährt, führt dies zu einer entsprechenden Verringerung der förderfähigen Maßnahmen.

Handwerkerleistungen

Nach dem Kauf oder dem Bau einer eigengenutzten Immobilie fallen regelmäßig Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an. Hier kann der Lohnanteil aus Handwerkerrechnungen in Höhe von 20 %, max. 1.200 € steuermindernd geltend gemacht werden. Die Aufwendungen für das benötigte Material werden nicht berücksichtigt.

Damit diese Begünstigung gewährt werden kann, muss die Zahlung der Handwerkerrechnung per Überweisung erfolgen. Rechnung und Überweisungsträger bzw. Kontoauszug sind für Nachweiszwecke entsprechend aufzubewahren. Zudem darf es sich bei der Handwerkerleistung nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handeln, für die ein zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

Verkauf einer eigengenutzten Immobilie

Beim Verkauf einer eigengenutzten Immobilie ergeben sich grundsätzlich keine steuerlichen Auswirkungen, d. h. ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung muss nicht versteuert werden. Im Gegenzug kann allerdings ein Verlust steuerlich ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Immobilie zuvor ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Eigene Wohnzwecke bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Verkäufer die Immobilie alleine, mit seinen Familienangehörigen oder gemeinsam mit dem Lebensgefährten / der Lebensgefährtin bewohnt. Unschädlich ist es, wenn der Verkäufer Teile der Wohnung einem Dritten unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Die vollständige Überlassung eines Gebäudes, Gebäudeteils oder einer Eigentumswohnung an nahe – auch unterhaltsberechtigter – Angehöriger (ausgenommen Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht) gilt dagegen nicht als Eigennutzung.

Maßgebend für die Eigennutzung sind die letzten drei Kalenderjahre vor Verkauf der Immobilie. In diesem Zeitraum darf nur eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestanden haben. Selbst eine kurzfristige Vermietung, z.B.

weil der Verkäufer bereits umgezogen ist und noch keinen Käufer gefunden hat, führt zur vollen Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns.

Eine Vermietung in einem weiter zurückliegenden Zeitraum ist für die Steuerfreiheit jedoch ebenso unschädlich wie ein zeitweiser Leerstand.

3. Vorübergehende Entsendung von Mitarbeitern nach Frankreich

1. Generelle Vorschriften bei der Entsendung von Arbeitnehmern

a) Entsendemeldung

Unternehmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, dies vor Aufnahme der Arbeiten der örtlich zuständigen „Inspection du Travail“ mit einer sog. Entsendemeldung („Déclaration préalable de détachement“) anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflichten drohen mitunter erhebliche Sanktionen. Unter Umständen können auch Geschäftsreisen von Mitarbeitern betroffen sein.

Die Entsendemeldung muss bestimmte Angaben, z.B. Name und Adresse des Unternehmens, Beginn, Ort und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit sowie Personalien der entsendeten Mitarbeiter enthalten. Sie kann bis zum 30.09.2016 in Papierform abgegeben werden, anschließend ist sie über ein elektronisches Portal zu übermitteln.

Selbstständige sind von den Entsenderegelungen ausgenommen. Es ist dennoch empfehlenswert, als Selbständiger die jeweiligen Auftrags- und Vertragsunterlagen sowie Belege für die Gewerbeanmeldung in Deutschland für den Fall einer Kontrolle mitzuführen. Außerdem empfiehlt es sich, eine Bescheinigung darüber mitzuführen, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind (Bescheinigung A1).

b) Benennung eines Vertreters

Das entsendende Unternehmen ist verpflichtet, für den Zeitraum der Entsendung einen Ansprechpartner (représentant de l'entreprise) in Frankreich zu benennen. Dieser ist u.a. für den Kontakt mit der Arbeitsaufsichtsbehörde verantwortlich.

Als Repräsentant dürfen auch entsandte Arbeitnehmer selbst benannt werden, sofern sie während der gesamten Dauer der Maßnahmen vor Ort zugegen sind und darüber hinaus auch eine französische Adresse nachweisen

können. Häufig ist dies jedoch nicht möglich, so dass die Einschaltung eines französischen Anwalts, ggf. auch eines französischen Kunden üblich ist. Wird kein Ansprechpartner benannt, so drohen dem entsendenden Unternehmen dieselben Sanktionen, als wenn es die Entsendung nicht anmelden würde.

Der benannte Vertreter hat im Falle einer Kontrolle durch die Behörden umfangreiche Unterlagen vorzulegen, insbesondere

1. Personalausweis oder Reisepass. Im Falle von Mitarbeitern aus Drittstaaten auch die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland
2. Kopie der Entsendemeldung
3. Nachweis über die Bestellung als Vertreter
4. Sozialversicherungsnachweis für den Mitarbeiter (Bescheinigung A1).
5. Arbeitsvertrag
6. Dokumente, die die Einhaltung des französischen Mindestlohns belegen
7. Nachweise über die Zahlung des Lohns/Gehalts
8. Arbeitszeitnachweise
9. Unterlagen, die das anwendbare Recht zwischen dem Arbeitgeber und dem Auftraggeber begründen
10. Unterlagen, die den Umsatz und die durchgeführten Verträge begründen

2. Besonderheiten bei Unternehmen des Transportgewerbes:

Zum 1. Juli 2016 wurden die Meldepflichten auf Unternehmen des Transport- und Schifffahrtsgewerbes erweitert, die Mitarbeiter auf französischem Staatsgebiet einsetzen. Bisher waren Unternehmen im Transportgewerbe bei der Durchführung von Transportdienstleistungen von der Meldepflicht ihrer Mitarbeiter befreit, wenn der Mitarbeiter weniger als acht Tage in Frankreich war. Seit der Neuregelung muss jedoch für jeden Mitarbeiter (auch Fahrer), eine Entsendebescheinigung (Attestation de détachement) erstellt werden, unabhängig von der Dauer der Entsendung. Die Entsendebescheinigung tritt an die Stelle der bei Mitarbeiterentsendungen nach Frankreich erforderlichen Vorab-Entsendemeldung.

Die Gültigkeitsdauer der Entsendebescheinigung wird durch das Unternehmen vorgegeben. Die maximale Gültigkeit beträgt jedoch sechs Monate ab Erstellung.

Der jeweilige Mitarbeiter muss folgende Unterlagen mitführen und im Fall einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorlegen:

1. Personalausweis / Reisepass bzw. bei Mitarbeitern aus Drittstaaten die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland
2. Ein Exemplar bzw. eine Kopie der Entsendebescheinigung
3. Arbeitsvertrag des betreffenden Mitarbeiters

Transportunternehmen können ihre Entsendemeldungen bis zum 31.12.2016 in Papierform abgeben, anschließend müssen auch sie über ein elektronisches Portal an die jeweils zuständige „Inspection du Travail“ übermitteln.

Die weiteren Vorschriften, insbesondere die Benennung eines Vertreters gelten entsprechend.

3. Weitere bei der Entsendung ggf. zu beachtende Vorschriften:

Neben den genannten Regelungen sind zahlreiche weitere Vorschriften bei der Entsendung von Mitarbeitern zu beachten. Nachfolgend sind nur die Wesentlichsten verkürzt dargestellt. Die Auflistung erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Klärung, inwieweit weitere Vorschriften zu beachten sind, kann deshalb ausschließlich Gegenstand einer individuellen Rechtsberatung sein.

1. Sondervorschriften sind zu beachten:

- a. beim Einsatz von Subunternehmen
- b. bei Arbeitnehmerüberlassung
- c. im Baugewerbe
- d. bei der Personenbeförderung

2. Arbeitsrecht:

Hier sind zahlreiche Vorschriften zu beachten, insbesondere Arbeitszeitregelungen, Regelungen zum Mindestlohn, zu Urlaubstagen und zur Arbeitssicherheit.

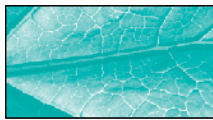
3. Sozialabgaben:

Bei einer längerfristigen Entsendung (> 24 Monate) kann eine Sozialversicherungspflicht in Frankreich entstehen.

4. Steuerrecht:

Unter bestimmten Voraussetzungen führt eine Entsendung zur Steuerpflicht des Mitarbeiters in Frankreich und damit zu einem Wegfall der Lohnsteuerpflicht in Deutschland.

Des Weiteren kann durch die Entsendung eines Mitarbeiters eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung in Frankreich entstehen, die zu einer Steuerpflicht des Unternehmens in Frankreich führt.



4. Unterstützung durch Schultze & Braun

Schultze & Braun bietet Unternehmen, die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, Unterstützung bei der Erfüllung der Meldepflichten einschließlich der Übernahme der Funktion als Vertreter in Frankreich an.

Unsere in Deutschland und Frankreich zugelassenen Rechtsanwälte unterstützen Sie außerdem bei der Einhaltung weiterer rechtlicher Vorschriften.

4. Schenkungsteuerisiko – Umschreibung von Lebensversicherungen

Die Übertragung einer Lebensversicherung auf den Ehegatten oder auf die Kinder stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung dar. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Beschenkte zukünftig weitere eigene Beiträge zur Lebensversicherung aufzuwenden hat. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Rückkaufswert der Lebensversicherung, der vom Versicherungsunternehmen mitgeteilt wird. Eine Schenkungsteuer entsteht, wenn der Rückkaufswert zzgl. evtl. weiterer Schenkungen innerhalb der vergangenen zehn Jahre den persönlichen Freibetrag des Beschenkten übersteigt. Dieser beträgt beim Ehegatten 500.000 € und bei Kindern 400.000 €.

Den Beteiligten ist oft nicht bewusst, dass derartige Zuwendungen bei dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht besteht neben der Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens und gilt sowohl für den Schenker als auch den Beschenkten. Wird die Schenkung durch einen der Beteiligten angezeigt, wirkt die Anzeige auch für den anderen. Die Anzeige hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übertragung der Versicherungsansprüche zu erfolgen und sollte folgende Angaben enthalten:

- Namen und Adresse des Schenkers sowie des Beschenkten,
- Datum der Ausführung der Schenkung,
- Wert der übertragenen Lebensversicherung,
- persönliches Verhältnis bzw. Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem,
- frühere Zuwendungen des Schenkers an den Beschenkten und deren Wert.

Die Anzeigepflicht sollte ernst genommen werden, da bei Nichtanzeige die Gefahr besteht, dass das Finanzamt dies als Steuerhinterziehung werten könnte.

Auf Grundlage der Anzeige prüft das Finanzamt, ob eine Steuererklärung abzugeben ist und fordert ggf. zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf. In der Regel wird das Finanzamt auf die Abgabe einer Erklärung verzichten, wenn die Schenkung und weitere innerhalb der letzten zehn Jahre vom Schenker erhaltene Zuwendungen insgesamt kleiner als der persönliche Freibetrag des Beschenkten sind.

Termine

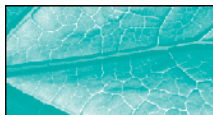
► Informationsveranstaltung

„Jour Fixe im Brennhaus“

- **Termin:** Oktober / November 2016
- **Beginn:** 19.00 Uhr
- **Ort:** Schulungszentrum von Schultze & Braun

Im Spätjahr werden wir erneut unsere Informationsveranstaltung durchführen.

Die Einladung mit weiteren Informationen erhalten Sie in den kommenden Wochen per Post.



► Ansprechpartner



Arno Abenheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
AAbenheimer@schubra.de



Bianca Faißt
Steuerberaterin
Bachelor of Arts (B.A.)
BFaisst@schubra.de



Christina Feurer
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
CFeurer@schubra.de



Guido Koch
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
GKoch@schubra.de



Petra Königer
Steuerberaterin
Bachelor of Arts (B.A.)
PKoeninger@schubra.de



Otto Lakies
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
OLakies@schubra.de



Birgitt Müller
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
BMueller@schubra.de



Mario Schnurr
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MSchnurr@schubra.de



Antje Ueberschaer
Dipl. Ökonom
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
AUeberschaer@schubra.de



Anita Veenhoff
Rechtsanwältin
AVeenhoff@schubra.de



Nicola Walter
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
NWalter@schubra.de



Siegfried Wörner
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
SWoerner@schubra.de



Matthias Wolf
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann (FH)
MWolf@schubra.de

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

Haftungsausschluss: Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstraße 9 • 77855 Achern • Tel. 07841 / 7 08-0

Oberländerstraße 1 • 77694 Kehl • Tel. 07851 / 93 88-0

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Siegfried Wörner, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH); Achim Frank, Rechtsanwalt
Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz: Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 716377

Geschäftsführer: Guido Koch



Schultze & Braun GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft